Mutterschutz im Studium Abstrakte Gefährdungsbeurteilung zum (Teil)-Studiengang



Λ	1	10	S	4	Δ	r
ľ	VI	a	5	L	U	

Abschluss

Psychologie (M Psy 2013)

Fachbezeichnung

Hinweise:

Mutterschutz beginnt schon vor der Geburt eines Kindes. Unabhängig von einer angezeigten Schwangerschaft hat die Universität abstrakt im Rahmen einer allgemeinen mutterschutzrechtlichen Beurteilung die Arbeits- und Studienbedingungen mit besonderer Fokussierung auf Gefährdungen hin zu überprüfen, denen Studentinnen im Mutterschutz, d. h. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit oder deren (ungeborene) Kinder ausgesetzt sind oder sein können. Die Universität hat abstrakt zu ermitteln, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Für jeden einzelnen (Teil-)Studiengang sind auf der Ebene der Teilmodule/Lehreinheiten mögliche Gefahren für Studentinnen im Mutterschutz zu ermitteln. Die Universität ist nach dem Mutterschutzgesetz¹ verpflichtet, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf den Mutterschutz und den Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und die gesamte Belegschaft (alle Mitglieder der Universität) hierüber zu informieren.

Dazu sind die (Teil-)Studiengänge, insbesondere die Studienangebote zur Kunst, der Musik, des Sports, des Schulgartens, der Technik und des Werkens sowie Studiengänge mit Praxisanteilen, hier insbesondere die MEd-Studiengänge zu bewerten. Vor allem Werkstatt- und Labortätigkeiten, Exkursionen und Freilandpraktika sind mutterschutzrechtlich zu beurteilen und bereits allgemeine Vorschläge zum Mutterschutz festzulegen.

Der für den (Teil-)Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt im Auftrage der Fakultät die jeweilige Gefährungsbeurteilung, jeweils auf der Grundlage des Vorschlages einer beauftragten Fachvertreterin bzw. eines beauftragten Fachvertreters, mit Unterstützung der bzw. des Beauftragten für das Studium mit Kind (D1, SuL, Frau Engelhardt), ggf. der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Frau Fehlau-Kählert, Kontakt über D1). Die Gefährdungsbeurteilungen werden von der Hochschulleitung auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

Mit der Anzeige einer Schwangerschaft beziehungsweise der Anzeige der Geburt im Dezernat 1: Studium und Lehre, werden dann auf der Grundlage der abstrakten Gefährdungsbeurteilungen zu den (Teil-)Studiengängen bzw. dem Studiengang individuelle Schutzmaßnahmen für die Studentin von der Beauftragten bzw. dem Beautragten für das Studium mit Kind festgelegt.

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 1 von 12

¹ Mutterschutzgesetz: Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium vom 23.Mai 2017 (BGBI. S 1228) in Kraft getreten zum 01.01.2018

Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG in Verbindung mit § 5 ArbSchG

	o.g. (Teil-)Studiengang sind a Aster Psychologie	auf Vorschlag des verwaltenden Faches: (M Psy 2013)
	Master - Prüfu Erziehungswissenscha	
	28.05.2018	Fakultät
folge	ende Feststellungen getroffer	n und Maßnahmen beschlossen worden:
Die (Gefährdungsbeurteilung anh	and der Fragen der Seiten 3 bis 11 ergab:
×	_	hutz sind keiner besonderen Gefährdung nach mutterschutz- usgesetzt. Es sind keine besonderen Maßnahmen für Stu- z erforderlich.
	sind nicht mit Sicherheit a Prüfungsersatzleistungen	ür Studentinnen im Mutterschutz sind gegeben bzw. diese auszuschließen. Vom Prüfungsausschuss sind Studien- und (Nachteilsausgleich) für Studentinnen im Mutterschutz in je- n. Das Studium kann im Übrigen uneingeschränkt fortgesetzt
	Der Prüfungsausschuss ¹ auftragten Fachvertreterir gung der bzw. des Beauft	eitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Beratungsbedarf, wird hierzu auf der Grundlage eines Vorschlages einer behabw. eines beauftragten Fachvertreters ggf. unter Beteiliragten für das Studium mit Kind, der bzw. des Arbeitsschutzutzmaßnahmen erarbeiten und für die betroffenen Studentinn.
(Teil-	-)Studiengang festgestellt we der beauftragten Fachvertrete	rdungen im Sinne des Mutterschutzgesetzes in diesemerden beziehungsweise auftreten, werden diese unverzüglich erin bzw. des beauftragten Fachvertreters über den Prüfungsagten für Studium mit Kind mitgeteilt.
28	.05.2018	i. Orig. gez.
Datu	m	Unterschrift der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 2 von 12

Mögliche Gefährdungsfaktoren

A. Arbeitsbedingungen¹ und Arbeitsverfahren

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, die eine Belastung darstellen?

1.	Arbeitsumgebung
a)	Arbeiten mit Überdruck/Unterdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen)
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
b)	Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre (z. B. in der Informationstechnik, in großer Höhe)
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
c)	Arbeiten im Bergbau unter Tage
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
2.	Arbeitsbedingungen
a)	Unverantwortbare physische oder psychische Belastungen
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
b)	Tätigkeiten mit gesteigertem Arbeitstempo
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 3 von 12

¹ D. h. Studien- und Prüfungsbedingungen.

c)	Tätigkeiten zur Nachtzeit (zwischen 20.00 und 6.00 Uhr)				
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:				
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:				
d)	Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen				
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:				
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:				
e)	Tägliche Arbeitszeit beträgt mehr als 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche (unter 18 Jahren mehr als 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche)				
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:				
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:				
В.	Physikalische Gefährdungen				
Üb	Physikalische Gefährdungen en Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen sgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind e unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?				
Üb aus ein	en Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen sgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind				
Üb aus ein	en Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen sgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind e unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?				
Üb aus ein	en Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen sgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind e unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können? Stöße, Erschütterungen, Vibrationen Beschäftigung auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5				
Üb aus ein	en Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen sgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind e unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können? Stöße, Erschütterungen, Vibrationen Beschäftigung auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen				
Übb aus ein 1. S	en Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen sgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind e unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können? Stöße, Erschütterungen, Vibrationen Beschäftigung auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen Nein Ja, in Teilmodul/en:				
Übb aus ein 1. S	en Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen sgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind e unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können? Stöße, Erschütterungen, Vibrationen Beschäftigung auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen Nein Ja, in Teilmodul/en: Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:				

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 4 von 12

2.	Bewegungen oder körperliche Belastungen
a)	Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten, ohne Hilfsmittel (Anmerkung: Bei Einsatz mechanischer Hilfsmittel gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)
	regelmäßig mehr als 5 kg Gewicht
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
	gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
b)	Überwiegend bewegungsarmes Stehen (mehr als vier Stunden täglich nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats; weitgehend keine Entlastung durch Gehen oder Sitzen)
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
c)	Häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken, sich Gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
d)	 Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren oder der Gefahr von Tätlichkeiten, soweit diese eine unverantwortbare Gefährdung darstellen, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen und Fallen (z. B. in Nassbereichen, auf Leitern oder Treppen), Umgang mit Personen, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können (z. B. psychiatrische Patienten/Patentinnen, organisches Psychosyndrom oder Psychosen, Alkoholiker/Alkoholikerinnen, Tätigkeit in der Notaufnahme), Umgang mit Tieren (insbesondere Großtieren)
	✓ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 5 von 12

f)	Erforderlichkeit einer Schutzausrüstung, die eine Belastung darstellt (z. B. aufgrund des Gewichts, der Beschaffenheit oder des Atemwiderstandes)
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
g)	Bedienung von Geräten und Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere solche mit Fußantrieb, soweit eine Erhöhung des Drucks um Bauchraum zu befürchten ist
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
g)	Lärm, impulshaltige Geräusche (Tages-Lärmexposition > 80 dB(A); Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten. Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm; Geräusche, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen (Schreckreaktion). Frequenzen von über 4.000 Hertz sollten minimiert werden.)
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
h)	Hitze/Hohe Außentemperaturen (z. B. Muffelöfen, Exkursionen in heiße Länder) ☑ Nein ☐ Ja, in Teilmodul/en:
	Ermittelte bzw. voraussichtlich zu erwartende Temperatur:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
i)	Kälte (z. B. Im Kühlhaus, ständig im Freien bei niedrigen Außentemperaturen) (Anmerkung: bereits bei Temperaturen unter 17 °C bei leichter körperlicher Arbeit besteht ein Beschäftigungsverbot)
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Ermittelte Temperatur:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 6 von 12

j)	Nässe (im Freien oder am Arbeitsplatz)
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
3.	Physikalische Arbeitsstoffe
a)	Ionisierende Strahlung (z. B. offene radioaktive Stoffe, Röntgenstrahlung, Ultraviolettstrahlung, Tätigkeit im Kontrollbereich)
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
b)	Gefährliche nichtionisierende Strahlung (z. B. Kernspintomographie, extreme elektromagnetische Felder, Infrarotstrahlung) ☑ Nein ☐ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
	Chemische Stoffe ehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)
au	ben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen sgesetzt, bei denen Gefahrstoffe für sie oder für ihr (ungeborendes) Kind eine verantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?
1.	Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe
a)	Stoffe mit der Einstufung als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 7 von 12

b)	Stoffe mit der Einstufung als keimzellmutagen oder karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
c)	Stoffe mit der Einstufung als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
d)	Stoffe mit der Einstufung als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
e)	Stoffe, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können ☑ Nein ☐ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 8 von 12

,	verändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
g)	Kontakt zu Gefahrstoffen, z. B. dadurch, dass andere Personen im gleichen Arbeitsraum mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen arbeiten
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
h)	Unverantwortbare sonstige Gefährdungen bestehen für Studentinnen im Mutterschutz oder ihr (ungeborenes) Kind
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
2.	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e: Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe
	Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Men-
	Sehr giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe
	Sehr giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe Kontakt mit Blei oder Bleiderivaten/Cadmium

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 9 von 12

b)	 Kontakt mit Gefahrstoffen, insbesondere solche, die im Anhang I der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG unter Buchstabe A. (Agenzien), Nummer 3 (chemische Agenzien) erfasst sind, z. B. Quecksilber und Quecksilberalkyle, Mitosehemmstoffe (z. B. Zytostatika, eventuell Labordiagnostik, Behandlung von Gichtpatienten), Kohlenmonoxid.
	■ Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
c)	Unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen ☑ Nein ☐ Ja, in Teilmodul/en:
	□ Neili □ Ja, iii reiiinoddi/eii.
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
d)	 Kontakt mit Gefahrstoffen, die in den von Anhang I der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG unter Buchstabe B. (Verfahren) erfassten industriellen Verfahren freigesetzt werden, z. B. bei der Herstellung von Auramin, bei Arbeiten mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (z. B. mit Steinkohlenruß, Steinkohlenteer oder Steinkohlenpech), bei Arbeiten mit Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte, im Rahmen von Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol bei Arbeiten mit Hartholzstäuben
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
e)	Sonstige unverantwortbare Gefährdungen für Studentinnen im Mutterschutz oder ihr (ungeborenes) Kind
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 10 von 12

D. B	ioloa	ische	Arbe	itsst	otte

(siehe Biostoffverordnung)

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen biologische Stoffe für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?

a)	Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 und 3 im Sinne von § 3 Abs. 1 der Biostoffverordnung
	(z. B. Umgang mit Blut, Blutbestandteilen oder ähnliche Körperflüssigkeiten und Ausscheidungsprodukten von Menschen und Tieren, z. B. Toxoplasmose-, Salmonellen-, Listerien-, Brucellaerreger; Übertragung von Tieren auf den Menschen, z. B. Katze, Hund, Schaf, Rind, Ziege oder Pelz-, Nagetiere; auch unbewusst)
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
b)	Kontakt mit Infektionserregern (Viren, Bakterien, Pilze, z. B. Röteln-, Ringröteln-, Varizellen-, Zytomegalieviren, Mumps, Hepatitis, Herpes) und keine ausreichende Immunität
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:
E.	Sonstiges
An	erden andere, bisher noch nicht genannte Beschäftigungen ausgeführt, die nach Ihrer sicht Studentinnen im Mutterschutz oder das (ungeborene) Kind schädigen oder gefährbelasten könnten?
	Nein □ Ja, in Teilmodul/en:
	Bezeichnung:
	Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 11 von 12

F. Weitere Anmerkungen

25.08.2018	i. Orig. gez.
Datum	beauftragte Fachvertreterin bzw. beauftragter Fachvertreter
Für importierte (Teil-)Module:	
Für die Teilmodule:	
Datum	beauftragte Fachvertreterin bzw. beauftragter Fachvertreter des exportierenden Faches
Für die Teilmodule:	
<u> </u>	
Ort, Datum	beauftragte Fachvertreterin bzw. beauftragter Fachvertreter des exportierenden Faches

Stand: D1: SuL 17.05.2018 Seite 12 von 12